

Kulturamt Worms

Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren

Dannenfels (Ort)

Az.: VV-5507 D

67549 Worms, 23.08.2002

Brucknerstr. 5

Telefon: 06241/504-308

Telefax: 06241/504-444

Änderungsbeschluss (§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

I Festsetzungen

1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes

Das durch Beschluss vom 30.11.1995 festgestellte und durch Änderungsbeschluss vom 07.05.2002 zuletzt geänderte Gebiet des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Dannenfels (Ort), Donnersbergkreis, wird wie folgt geändert:

1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Flurstücke zugezogen:

Gemarkung Dannenfels

Flurstücke Nrn. 230/4, 904/17, 1100/2, 1738/1 und 2443/1.

1.2 Vom Flurbereinigungsgebiet wird folgendes Flurstück ausgeschlossen:

Gemarkung Dannenfels

Flurstück Nr. 2445/14.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der Änderungen unter Nr. 1 festgestellt.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichgestellten Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 30.11.1995 entstandenen

**"Teilnehmergeinschaft des
vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens
Dannenfels (Ort)".**

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung (§§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG)

4.1 Um den ungehinderten Fortgang des Bodenordnungsverfahrens zu gewährleisten, gelten ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen von der Bekanntgabe des Änderungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden **Einschränkungen**:

4.1.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

4.1.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

4.1.3 Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung

der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken bleiben unberührt.

4.2 Zuwiderhandlungen

4.2.1 Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1.1 und I 4.1.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

4.2.2 Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.1.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

5. Anmeldung unbekannter Rechte (§ 14 FlurbG)

Hinsichtlich der zugezogenen Grundstücke sind innerhalb von drei Monaten ab der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Kulturamt Worms,
Brucknerstr. 5, 67549 Worms,

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

II Hinweise

1. Betretungsrecht (§ 35 FlurbG)

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

2. Ordnungswidrigkeiten (§ 154 FlurbG)

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.1.2 bis I 4.1.3 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können. Die Bußgeldbestimmungen des Landespflegegesetzes bleiben unberührt.

Begründung

1. Formelle Voraussetzungen

Dieser Änderungsbeschluss wird vom Kulturamt Worms als zuständige Flurbereinigungsbehörde gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987), erlassen.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Dannenfels (Ort) ist zu den Änderungen des Flurbereinigungsgebietes gemäß § 25 Abs. 2 FlurbG gehört worden.

Die formellen Voraussetzungen für die geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes sind damit erfüllt.

2. Materielle Voraussetzungen

Bei den zuzuziehenden Flächen handelt es sich um Flurstücke, die durch Sonderungen an der Verfahrensgrenze entstanden sind.

Die Ausschließung erfolgt aus vermessungstechnischen Gründen.

Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Kulturamt Worms,
Brucknerstr. 5, 67549 Worms,

oder bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD),
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier,

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der beiden Behörden eingegangen ist.

Der Amtsleiter

gez.

Dr. Willy Schuy